

Amtlicher Teil

Nr. 923 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle des Amtsarztes/der Amtsärztin bei der Abteilung Landessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 924 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Kindergartenlogopädin/-logopäde bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Nr. 925 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle des Sprengelarztes/der Sprengelärztin beim Sanitätssprengel Söll – Scheffau – Ellmau

Nr. 926 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Innere Medizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 927 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters

Nr. 928 Verordnung der Landesregierung vom 1. Oktober 2013, mit der der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols für schulfrei erklärt werden

Nr. 929 Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Pitztal“ genehmigt wird

Nr. 930 Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“ genehmigt wird

Nr. 931 Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Oktober 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich des „Kulturherbstes 2013“ am 25. Oktober 2013

Nr. 932 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Rieden“ in der Gemeinde Ehenbichl

Nr. 933 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Weidenfeld III“ in der Marktgemeinde Reutte

Nr. 934 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über Schulfreierklärungen

Nr. 935 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über Schulfreierklärungen

Nr. 936 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 937 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn und die Brixentaler Ache in der Gemeinde Kirchbichl

Nr. 938 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Breitenbach am Inn

Nr. 939 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Kundl

Nr. 940 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Angerberg

Nr. 941 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Langkampfen

Nr. 942 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für den Inn in der Gemeinde Schwoich

Nr. 943 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Itter

Nr. 944 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und der wasserrechtlichen Überprüfung der Verbandskläranlage Kirchbichl

Nr. 945 Offenes Verfahren: Trockenbauarbeiten für den Neubau einer Landesmusikschule und den Umbau der Hauptschule mit Neubau eines Turnsaales in Kitzbühel

Nr. 946 Offenes Verfahren: Boden- und Treppenbeläge aus Naturstein für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 947 Offenes Verfahren: Estrichlegearbeiten für den Neubau der Schwimmbad- und Saunananlage Fulpmes – Telfes

Nr. 948 Aufruf zum Wettbewerb: Planungsleistungen für Tief- und Rohrbauarbeiten für das Erdgasversorgungsnetz in Nordtirol

Nr. 949 Direktvergabe: Lieferung eines Feuerwehreinsetzungsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Iselsberg-Stronach

Nr. 950 Bekanntmachung über vergebene Aufträge: Vergabe eines Pensionskassenvertrages und eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung für die Mitarbeiter/innen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

Nr. 951 Bekanntmachung über vergebene Aufträge: Vergabe eines Pensionskassenvertrages und eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung für die Mitarbeiter/innen der Innbus GmbH

Nr. 952 Bekanntmachung über vergebene Aufträge: Vergabe eines Pensionskassenvertrages und eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung für die Mitarbeiter/innen der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

MITTEILUNGEN:

Verbraucherpreisindex für den Monat September 2013

Vorlage des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2012 der E.G.O. Austria Elektrogeräte Ges. m. b. H. beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck

Nr. 923 • Amt der Tiroler Landesregierung • 70-2013/95

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landes-sanitätsdirektion, ist mit sofortiger Wirksamkeit die Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes der Modellfunktion Ärztliche Experten 2, mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden zu besetzen. Bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden beträgt das Mindestentgelt € 1.824,- brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich umfasst: Der Aufgabenbereich im öffentlichen Gesundheitsdienst orientiert sich an der kollektiven Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und umfasst Impfungen, Beratungstätigkeit und Interventionsepidemiologie – Seuchenbekämpfung, medizinisch-fachliche Aufsichtstätigkeiten, insbesondere betreffend Einrichtungen nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz sowie die Ausbildung nichtärztlicher Gesundheitsberufe. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die gutachterliche Tätigkeit für die Behörde in (Berufungs-)Verfahren betreffend Gewerbebetriebe, Fahrtauglichkeit, Rehabilitationsmaßnahmen, Substitution usw. sowie ausgewählte Tätigkeiten im Rahmen des Bedienstetenschutzes und amtsärztliche Vertretungstätigkeiten in den Tiroler Gesundheitsämtern.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Medizinstudium und jus practicandi als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,
- Physikatsprüfung (kann nachgeholt werden),
- Interesse für Gesundheitsförderung, Vorsorge- und Sozialmedizin,
- Verständnis für juristische und technische Aspekte,
- Interesse für Verwaltungsarbeit und Management,
- Konfliktlösungskompetenz und Teamfähigkeit,
- klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. November 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl 70-2013/95 einzubringen.

Auskünfte erteilt die Landessanitätsdirektion unter der Tel.-Nr. 0512/508-2660.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 924 • Amt der Tiroler Landesregierung • 70-2013/110

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Kindergartenlogopädin/-logopäde

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ist mit sofortiger Wirksamkeit die Stelle einer Kindergartenlogopädin/eines Kindergartenlogopäden der Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (SOFD3) mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden neu zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt € 1.127,90.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Reihenuntersuchungen (Hör- und Sprachscreening) in den Kindergärten und die logopädische Beratungs- bzw. Therapietätigkeit in jenen Bezirksteilen, in denen keine private logopädische Betreuung angeboten wird.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Diplom einer Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst,
- Eigeninitiative und hohe zeitliche Flexibilität,
- Einfühlungsvermögen, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. Oktober 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl 70-2013/110 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 14. Oktober 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 925 • Gemeindeverband Sanitätssprengel Söll – Scheffau – Ellmau

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle des Sprengelarztes/der Sprengelärztin

Für den Sanitätssprengel Söll – Scheffau – Ellmau wird die Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes gemäß den Bestimmungen des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 38/2011, in der geltenden Fassung, zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Der Sanitätssprengel umfasst die Gemeinden Söll, Scheffau und Ellmau und hat derzeit eine Einwohnerzahl von ca. 7.500 Personen.

Bewerberinnen/Bewerber mit Erfahrung für die Tätigkeit als Sprengelärztin/Sprengelarzt werden bevorzugt.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen anzuschließen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde, bei männlichen Bewerbern der Nachweis über den abgeleisteten Präsenzdienst, Rigorosenzeugnisse und Promotionsurkunde (beglaubigte Abschriften) sowie die Nachweise über die bisherige ärztliche Tätigkeit und die fachlichen Voraussetzungen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 21. November 2013 beim Gemeindeamt Ellmau, z. Hd. Herrn Bürgermeister Nikolaus Manzl, einzureichen.

Ellmau, 17. Oktober 2013

Der Verbandsobmann: Bgm. Nikolaus Manzl

Nr. 926 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Innere Medizin

An der Univ.-Klinik für Innere Medizin IV (Nephrologie und Hypertensiologie) gelangt frühestens ab 7. Jänner 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Aus-

lastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 49.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 13. November 2013 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1141 schriftlich oder per Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Innsbruck, 14. Oktober 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 927 • TILAK – Öffentliches Landeskrankenhaus Natters

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Ausbildungsstelle

zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin

Am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters gelangt ab 1. Februar 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Ausbildungsstelle zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Natters einzubringen.

Bewerber/innen mit jus practicandi bzw., anrechenbaren Gegenfächern sind erwünscht.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 49.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der ärztlichen Direktion des öffentlichen Landeskrankenhauses Natters aufliegen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung eingeladen.

Natters, 15. Oktober 2013

Der Kaufmännische Direktor: Christian Triendl

Nr. 928 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-5/460-2013

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 1. Oktober 2013, mit der der 15. Mai und der 5. Juni 2015 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols für schulfrei erklärt werden

Aufgrund der §§ 110 Abs. 5 lit. a und 115 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird nach Anhören des Landesschulrates für Tirol verordnet:

§ 1

Der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 werden für alle öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols für schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 929 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Gemeindeangelegenheiten

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 8. Oktober 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Pitztal“ genehmigt wird

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Pitztal“, wonach der Name des Gemeindeverbandes in „Pflegezentrum Pitztal“ geändert wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 930 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Gemeindeangelegenheiten

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 8. Oktober 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“ genehmigt wird

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“, wonach die Gemeinde Berwang dem Gemeindeverband beitrifft.

Der Verband hat seinen Aitz in Vils, Vilsershof 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 931 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 17. Oktober 2013 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich des „Kulturherbstes 2013“ am 25. Oktober 2013

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 25. Oktober 2013 dürfen in den Stadtteilen „Kernzone-Innenstadt“ und „Industriezone“ der Stadtgemeinde Imst anlässlich des „Imster Kulturherbstes 2013“ die Verkaufsstellen bis 23 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 932 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-806/4/17-2013

VERORDNUNG**über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Rieden“ in der Gemeinde Ehenbichl**

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, das Baulandumlegungsverfahren „Rieden“ in der Gemeinde Ehenbichl ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch 86007 Ehenbichl, Bezirksgericht Reutte, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 11. Oktober 2013, GZl. BO-6218/4, dargestellt sind: EZ 90 – Gst. 1098, EZ 100 – Gst. 1097, EZ 110 – Gst. 1093, EZ 111 – Gst. 1099, EZ 118 – Gste. .188 und 1091, EZ 261 – Gst. 1090, EZ 532 – Gst. 1095, EZ 637 – Gste. 1089 und 1092, EZ 269 – Gst. 1383 Teilfläche.

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 11. Oktober 2013, GZl. BO-6218/4, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt Ehenbichl sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird darauf hingewiesen, dass außerbüchliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 20. November 2013 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler

Nr. 933 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-828/1/10-2013

VERORDNUNG**über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Weidenfeld III“ in der Marktgemeinde Reutte**

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raum-

ordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, das Baulandumlegungsverfahren „Weidenfeld III“ in der Marktgemeinde Reutte ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch 86031 Reutte, Bezirksgericht Reutte, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 14. Oktober 2013, GZl. BO-6210/5, dargestellt sind: EZ 99 – Gste. 1633, 1634, 1635 und 1636, EZ 112 – Gste. 1640 und 1641, EZ 157 – Gst. 1644, EZ 188 – Gste. 1642 und 1643, EZ 253 – Gst. 2346 Teilfläche, EZ 600 – Gst. 1645, EZ 606 – Gste. .506 und 1648/1, EZ 746 – Gste. 1646 und 1647, EZ 1487 – Gste. .629 und 1651/2, EZ 1671 – Gst. 1631, EZ 1688 – Gste. .681 und 1638, EZ 1692 – Gst. 1648/3, EZ 1871 – Gst. 1648/2, EZ 1693 – Gst. 1935/2, EZ 1850 – Gste. .657, .982, 1649 und 1652, EZ 520 – Gst. 2345.

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 14. Oktober 2013, GZl. BO-6210/5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeinamt Reutte sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird darauf hingewiesen, dass außerbüchliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 20. November 2013 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler

Nr. 934 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-SC/SOAUT-18/1-2013

VERORDNUNG**über Schulfreierklärungen**

Gemäß § 110 Abs. 7 erster Satz, in Verbindung mit § 115 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung, wurde wegen extremen Witterungsverhältnissen (Straßensperren, Stromausfälle) an der Volksschule Haimingerberg/Gemeinde Haiming, der Volksschule Ochsengarten/Gemeinde Haiming, der Volksschule Ötzerau/Gemeinde Ötz, der Volksschule Gurgl/Gemeinde Sölden, der Volksschule Vent/Gemeinde Sölden, der Neuen Mittelschule Sölden, der Volksschule Niederthai/Gemeinde Umhausen, der Volksschule Zaunhof/Gemeinde St. Leonhard im Pitztal und der Volksschule St. Leonhard im Pitztal der 11. Oktober 2013 für schulfrei erklärt.

Gemäß § 110 Abs. 7 lit. b, in Verbindung mit § 115 Abs. 2 wird von der Einbringung des für schulfrei erklärten Tages abgesehen.

Imst, 14. Oktober 2013

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 935 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-SC-1/7-2013

**VERORDNUNG
über Schulfreierklärungen**

Die Direktionen der Volksschulen See, Kappl, Perpat und Holdernach sowie der Neuen Mittelschule Paznaun haben gemäß § 110 Abs. 7 erster Satz, in Verbindung mit § 115 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung, wegen der Unerreichbarkeit des Schulgebäudes durch den plötzlichen Wintereinbruch den 11. Oktober 2013 für schulfrei erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck sieht gemäß § 110 Abs. 7 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 von der Einbringung des für schulfrei erklärten Tages an den oben angeführten Schulen ab.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Landeck, 14. Oktober 2013
Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 936 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/635-2013

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Bottled Life – Das Geschäft mit dem Wasser“ (90 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Freakonomics“ (93 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Der Teufelsgeiger“ (122 Minuten);

„Exit Marrakech“ (122 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Ender's Game – Das große Spiel“ (113 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Jackass Presents: Bad Grandpa“ (92 Minuten);

Innsbruck, 21. Oktober 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 937 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/428a

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn und die Brixentaler
Ache in der Gemeinde Kirchbichl**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeinde Kirchbichl und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen ins-

besondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 938 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/428b

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes
für den Inn in der Gemeinde Breitenbach am Inn**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeinde Breitenbach am Inn und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 939 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/428c

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Kundl**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeinde Kundl und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 940 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/428d

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Angerberg**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeinde Angerberg und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 941 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/428e

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Langkampfen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeinde Langkampfen und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 942 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/428f

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes für den Inn in der Gemeinde Schwoich**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Inn liegt in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 22. November 2013 in der Gemeinde Schwoich und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 943 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.035/14

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungs-
verfahrens betreffend die Erweiterung der Abwasser-
beseitigungsanlage der Gemeinde Itter**

Die Gemeinde Itter betreibt die im Wasserbuch unter der Postzahl 4/775 für den Verwaltungsbezirk Kitzbühel eingetragene Abwasserbeseitigungsanlage.

Mit Schriftsatz vom 11. November 2011, eingelangt am 16. Dezember 2011, hat Bmst. Ing. Josef Straif, Lauterbach 6, 6364 Brixen i. Th., im Auftrag der Gemeinde Itter, Dorfplatz 1, 6305 Itter, unter Vorlage von Projektsunterlagen „Abwasseranlage Itter – Erweiterung 2011“, vom Juni 2011, GZl. 2011-013, erstellt von der Bmst. Ing. Josef Straif Planungs GmbH, Lauterbach 6, 6364 Brixen i. Th., um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Itter – Erweiterung 2011 – angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 22, 32, 111, 112 und 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 12. November 2013,
mit dem Zusammentritt
der Verhandlungsteilnehmer um 9.30 Uhr,
im Mehrzweckraum des Kulturgebäudes
der Gemeinde 6305 Itter**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
 - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
 - durch Anschlag in der Gemeinde und
 - durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Die Gemeinde Itter, Dorfplatz 1, 6305 Itter, plant die Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich Vordermühlal (Strobl, Grünholz, Litzl, Scherzer und Stiedl) und im Bereich Schwendtmühlal (Blaiken, Brandegg, BarmI, Unterbärental und Oberbärental).

Nachstehende Einwohnergleichwerte und Abwassermengen werden aus den zwei projektsgegenständlichen Einzugsgebieten in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Itter abgeleitet:

Einzugsgebiet Vordermühlal:
211 EW; Oh = 1,17 l/s; Q_h = 42,2 m³/d

Entsorgungsgebiet Bereich Blaiken bis Oberbärental: 36 EW; Q_h = 0,19 l/s; Q_d = 7,2 m³/d

Das Abwasserentsorgungsgebiet Vordermühlal (Bereich Grünholz bis Stiedl) schließt mit Sammler 1 an die bestehende Ortskanalanlage Vordermühlal (Hauptsammler A) mit einem stündlichen Spitzenabfluss von 1,17 l/s an.

Das Abwasserentsorgungsgebiet Bereich Blaiken bis Oberbärental schließt an die bestehende Ortskanalisation Kraftalm mit einem stündlichen Spitzenabfluss von 0,19 l/s an.

Sämtliche über die Ortskanalisation gesammelten Abwässer werden über die Abwasserverbandskanäle bis zur vollbiologischen Kläranlage des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl u. U. und in weiterer Folge in den Inn abgegeben.

Entsorgungsgebiet Vordermühlal: *Litzl-Scherzer-Stiedl*: Der Sammler 1 führt vom Anwesen Stiedl in nördliche Richtung bis Schacht S1.22, winkelt hier in Richtung West-nordwest ab und führt über die Entsorgungsgebiete Unterlitzl und am Grünholzbach bis zum bestehenden Ortskanal Vordermühlal, an welchen bei Schacht ITT.007 angeschlossen wird.

Zwischen dem Anschlusschacht und dem Schacht S1.1 wird die Itter-Straße (Landesstraße) unterfahren und zwischen Schacht S1.1 und S1.2 wird der Grünholzbach unterfahren.

L = 1.926,0 m; DN 150 bis DN 250;

Der Sammler 2 schließt aus östlicher Richtung bei Schacht S1.17 an den Sammler 1 an.

L = 65,0 m; DN 150;

Der Sammler 3 entwässert den Bereich Strobl und Grünholz und führt, ausgehend bei Schacht S3.11 auf Gst. Nr. 1142, GB 82004 Itter, in nordwestliche Richtung und schließt bei Schacht 81.1 an den Sammler 1 an.

L = 525,0 m; DN 150 bis DN 200;

Der Sammler 4 wird von Schacht 84.3 auf Gst. Nr. 942/2, GB 82004 Itter (Weg), zunächst in südwestliche Richtung bis Schacht 84.1 und winkelt sodann in nordwestliche Richtung ab und schließt bei Schacht 81.9 an den Sammler 1 an.

L = 165,0 m; DN 200;

Entsorgungsbereich Bereich Blaiken bis Oberbärental: *Blaiken-Brandegg*: Der Sammler 5 beginnt mit Schacht 85.14 auf Gst. Nr. 1137, GB 82004 Itter, im Bereich Brandegg und führt entlang der Weganlage in Richtung Nordwesten bis in den Bereich des Anwesens Blaiken und führt sodann entlang vom Erschließungsweg bis zum Ortskanal Kraftalm, an welchen mit Schacht 85.1 auf Gst. Nr. 1136, GB 82004 Itter, angeschlossen wird.

L = 890,0 m; DN 150;

Der Sammler 6 befindet sich im Bereich Blaiken und schließt bei Schacht 85.5 an den Sammler 5 an.

L = 20,0 m; DN 150.

BarmI:

Der Sammler 7 beginnt mit Schacht 87.4 auf Gst. Nr. 399, GB 82004 Itter, und führt in südliche Richtung bis zum Ortskanal Kraftalm, an welchen mit Schacht 87.1 angeschlossen wird.

L = 185,0 m; DN 150.

Niedinggut:

Der Sammler 8 beginnt mit Schacht 88.4 auf Gst. Nr. 396, GB 82004 Itter, und führt in südliche Richtung bis zum Ortskanal Kraftalm, an welchen mit Schacht 88.1 angeschlossen wird.

L = 170,0 m; DN 150.

Oberbärental:

Der Sammler 9 beginnt mit Schacht 89.2 auf Gst. Nr. 374, GB 82004 Itter, und führt in Richtung Westen bis zum Ortskanal Kraftalm, an welchen mit Schacht 89.1 angeschlossen wird.

L = 105,0 m; DN 150.

Von der Anlage berührte Grundstücke im GB 82004 Itter: 156/1, 941/1, 145/1, 170/1, 169/1, 169/2, 170/3, 170/4, 170/5, 74/2, 74/4, 75/8, 75/12, 74/1, 75/1, 73, 942/2, 79, 1110, 82, 84, 85, 86, 460, 457, 947/1, 947/2, 450, 453, 1139, 465/1, 144, 143/1, 143/2, 143/3, 143/5, 143/9, 141, 110/5, 110/2, 111/1, 106/1, 113, 75/3, 75/7, 75/9, 75/12, 96/2, 942/2, 1136, 1137, 49/1, 50/1, 58/3, 408, 412, 413, 414, 423/1, 423/4, 423/2, 429/2, 430, 431, 436, 419, 399, 1135, 382/1, 382/2, 395, 1133, 387, 374.

Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens kann dem Einreichprojekt „Abwasseranlage Itter – Erweiterung 2011“, vom Juni 2011, GZl. 2011-013, erstellt von der Bmst. Ing. Josef Straif Planungs GmbH, Lauterbach 6, 6364 Brixen im Thale, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Itter bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 14. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: MMag. Holzinger

Nr. 944 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.044/72

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen
Bewilligung und der wasserrechtlichen
Überprüfung der Verbandskläranlage Kirchbichl**

Der Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung betreibt die im Wasserbuch unter der Postzahl 5/1608 für den Verwaltungsbezirk Kufstein eingetragene Verbandskläranlage.

Der Landeshauptmann von Tirol hat mit Bescheid vom 23. Juni 2008, Zl. IIIa1-W-30.044/51, dem Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung, vertreten durch den damaligen Obmann Reg.-Rat Johann Moritz, Klärwerkstraße 1, 6322 Kirchbichl, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung, den Betrieb und den Bestand der Erweiterung der Verbandskläranlage unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Die Dipl.-Ing. Helmut Passer Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, hat im Auftrag des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung die Fertigstellung der gegenständlichen Erweiterung der Verbandskläranlage mit Schriftsatz vom 30. Juni 2011 mitgeteilt.

Mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2012 hat die Dipl.-Ing. Helmut Passer Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, im Auftrag des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung beim Landeshauptmann von Tirol um die wasserrechtliche Überprüfung für die ausgeführte Erweiterung der Verbandskläranlage angesucht. Gleichzeitig hat der Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung eine Erhöhung der Oberflächenversickerungswassermenge auf 99 l/s beantragt.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 12, 13, 15, 21, 22, 32 und 99 Abs. 1 lit. c und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 6. November 2013,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9.30 Uhr

im Sitzungssaal des Abwasserverbandes

Wörgl-Kirchbichl und Umgebung,

Klärwerkstraße 1, 6322 Kirchbichl,

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisa-

tionen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>) kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Laut vorgelegtem Bestandsoperat der Dipl.-Ing. Helmut Passer Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, GZl. 6-2133-2, geht hervor, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. Juni 2008, Zl. IIIa1-W-30.044/51, wasserrechtlich bewilligte Erweiterung der Verbandskläranlage im Wesentlichen projektsgemäß errichtet wurde. An einzelnen Anlagen bzw. Anlageteilen wurden Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen haben keine fachlichen Auswirkungen, verändern den bewilligten Konsens bzw. die berührten Grundparzellen nicht.

Berührte Rechte: Durch die errichteten Anlagenteile sind die Gste. Nr. 267/7 und 261, beide GB 83007 Kirchbichl, sowie das Gst. Nr. 1170/1, GB 83009 Kufstein, berührt. Die berührten Rechte haben sich somit gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid nicht verändert. Fischereiberechtigter am Inn im Bereich der Einleitung der Verbandskläranlage ist die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck.

Niederschlagswasserversickerung: Mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wurde das Ausmaß der Versickerung von Niederschlagswässern auf den Grundstücken Nr. 260/1, 261 und 276/7, alle GB 83007 Kirchbichl, über Sickerschächte, Rohrigole, Sickermulden und großflächig über Grünflächen auf insgesamt 76 l/s beschränkt. Mit dem vorliegenden Kollaudierungsoperat sucht der Abwasserverband um eine Erhöhung der Oberflächenversickerungswassermenge auf 99 l/s an.

Berührte Grundstücke im GB 83009 Kufstein: 260/1, 261, 276/7, 1170/1.

Zusätzlich berührtes Grundstück des GB 83007 Kirchbichl: 259.

Eine genaue Beschreibung des ausgeführten Vorhabens kann aus dem Überprüfungsoperat „BA 13 Verbandskläranlage Kirchbichl; Ausbau und Anpassung an den Stand der Tech-

nik", vom 5. Dezember 2012, Nr. 6-2133-2, erstellt von der Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kirchbichl bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 18. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: *MMag. Holzinger*

Nr. 945 • Stadtgemeinde Kitzbühel

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

Trockenbauarbeiten

Bauvorhaben: Neubau Landesmusikschule und Umbau Hauptschule mit Neubau Turnsaal in Kitzbühel.

Ausschreibende Stelle: Sponring Engineering, 6068 Mils, Gewerbepark 3, im Auftrag der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Kontaktperson im Verfahren: Erwin Nederegger,
E-Mail: info@sponring-engineering.at

Auftraggeber: Stadtgemeinde Kitzbühel, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel.

Ort der Leistungserbringung: 6370 Kitzbühel.

Ausführungszeitraum: Juni 2013 bis September 2014.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen stehen ab 28. Oktober 2013 auf der Ausschreibungsdatenbank <http://www.digitale-ausschreibung.at> zum Download bereit.

Die Unterlagen können gegen ein Entgelt inkl. MWSt. heruntergeladen werden.

Nähere Details auf der Ausschreibungsdatenbank.

Beginn der Abholfrist: 28. Oktober 2013, 11 Uhr.

Ende der Abholfrist: 18. November 2013, 11 Uhr.

Abgabetermin: 19. November 2013, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Stadtgemeinde Kitzbühel, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Stadtgemeinde Kitzbühel, Besprechungszimmer, Nebengebäude Stadtbauamt, 1. Stock, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel, 19. November 2013, 11 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: 19. Februar 2014, 11 Uhr.
Kitzbühel, 18. Oktober 2013

Nr. 946 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZl. 6032-05/1506-2013

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Boden- und Treppenbeläge aus Naturstein

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 28,-.

Schlussstermin für die Anforderung der oder Einsicht in die Unterlagen: 12. November 2013, 16 Uhr.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 19. November 2013, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 19. November 2013, 12 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 17. Oktober 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 947 • Stubai Tenniscenter GmbH

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

Estrichlegearbeiten

für den Neubau der Schwimmbad- und Saunaanlage Fulpmes – Telfes

Bauherr: Stubai Tenniscenter GmbH, 6166 Fulpmes, Bahnstraße 6.

Planung: Gollwitzer Architekten GmbH, Auenstraße 28, D-80469 München, Tel. +49/(89)180062-0.

Projektmanagement: Göttlicher Baumanagement, 6020 Innsbruck, Fürstenweg 42, Tel. 0512/303663-0.

Leistungszeitraum: ca. Februar bis April 2014.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Download aus dem Internet unter <https://www.studioga.poolarserver.com> oder Anforderung der Ausschreibungsunterlagen per E-Mail unter vergabe@studioga.de

Beginn der Downloadfrist: 23. Oktober 2013.

Ende der Downloadfrist: 8. November 2013.

Start der Angebotsfrist: Mittwoch, 23. Oktober 2013.

Abgabeort: Gemeindeamt Fulpmes, 6166 Fulpmes, Bahnstraße 6, 1. OG, Sitzungsraum.

Abgabetermin: Freitag, 8. November 2013, 11 Uhr, Bieter können bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Dezember 2012.

L-Nummer: 519900-3111.

Fulpmes, 18. Oktober 2013

Nr. 948 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Planungsleitungen für Tief- und Rohrbauarbeiten für das Erdgasversorgungsnetz in Nordtirol

Auftraggeber und ausschreibende Stelle: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15.

Verfahren: Verhandlungsverfahren.

Gegenstand/Leistungsumfang: Für die Neuerrichtung und Erweiterung des Erdgasversorgungsnetzes in Nordtirol sind Planungsleistungen für Tief- und Rohrbauarbeiten durchzuführen und die Realisierung bis hin zur betriebsfertigen Übergabe an den Auftraggeber zu koordinieren und zu überwachen.

Dafür soll je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen abgeschlossen werden.

Es sind im Wesentlichen folgende Leistungen zu erbringen:

- Detailprojektierung – Trassierung inklusive erforderlicher Vermessungsleistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit Wegerecht (Eigentümergebiet, Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen, Einholung behördlicher Genehmigungen etc.),
- Bauaufsicht, Baustellenkoordination,
- Erstellen von Bestands- und Trassenplänen.

Lose:

Los 1: Tiroler Oberland

voraussichtliche Ausbaulänge im Jahr 2014: ~ 13 km in ca. 36 Gemeinden;

Los 2: (hauptsächlich) Bezirk Innsbruck-Land (Zirl – Jenbach)

voraussichtliche Ausbaulänge im Jahr 2014: ~ 12 km in ca. 45 Gemeinden

Ausführungs-/Leistungszeitraum: Rahmenvereinbarung vom 1. Jänner 2014 bis 31. März 2017.

Teilvergabe: Ein Teilnahmeantrag ist für ein Los oder für alle Lose zulässig.

Informationen/Anforderung der Teilnahmeunterlagen:

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, E-Mail: office@tigas.at

Abgabe der Teilnahmeanträge: per E-Mail bis spätestens Sonntag, den 8. November 2013, 24 Uhr, an office@tigas.at

Tag der Absendung an das EU-Amtsblatt: 15. Oktober 2013.

Innsbruck, 15. Oktober 2013

Nr. 949 • Gemeinde Iselsberg-Stronach

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Lieferung eines Feuerwehrinsatzfahrzeuges

Auftraggeber: Gemeinde Iselsberg-Stronach, 9992 Iselsberg-Stronach, Iselsberg 30.

Gegenstand der Leistung: Lieferung eines Feuerwehr-einsatzfahrzeuges (KLFA) für die Freiwillige Feuerwehr Iselsberg-Stronach. Nähere Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Erfüllungsort: Gemeinde Iselsberg-Stronach, 9992 Iselsberg-Stronach, Iselsberg 30.

Leistungsfrist: zehn Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich unter office@gemeinde-iselsberg.at
Iselsberg-Stronach, 18. Oktober 2013

Nr. 950 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

**BEKANNTMACHUNG
ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE**

**Pensionskassenvertrag
und betriebliche Kollektivversicherung**

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH, Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: IVB – PK-Vertrag/BKV-Vertrag.

Gegenstand des Auftrags: Gegenstand der Ausschreibung war die Vergabe eines Pensionskassenvertrages und eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

CPV-Codes: 66500000/66522000/665523000.

Auftragsvergabe/Bezeichnung:

Gegenstand des Loses 1 war die Vergabe eines Pensionskassenvertrages („PK-Vertrag“) für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

Zuschlag an: APK Pensionskasse AG,

Thomas-Klestil-Platz 1, 1030 Wien,

Fax +43/(0)50/275-1109, E-Mail: sabine.malisanos@apk.at

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Auftragsvergabe: 16. Oktober 2013.

Bezeichnung Los 2: Vergabe eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung („BKV-Vertrag“) für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

Zuschlag an: Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group, Wipplingerstraße 36–38, 1010 Wien,

Fax +43/(0)50/100/975290,

E-Mail: christian.lueckl@s-vericherung.at

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Auftragsvergabe: 16. Oktober 2013.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Oktober 2013.

L-536319-3930

Innsbruck, 17. Oktober 2013

Nr. 951 • Innbus GmbH

**BEKANNTMACHUNG
ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE**

**Pensionskassenvertrag
und betriebliche Kollektivversicherung**

Ausschreibende Stelle: Innbus GmbH, Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Innbus – PK-Vertrag/BKV-Vertrag.

Gegenstand des Auftrags: Gegenstand der Ausschreibung war die Vergabe eines Pensionskassenvertrages und eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

CPV-Codes: 66500000/66522000/665523000.

Auftragsvergabe/Bezeichnung:

Gegenstand des Loses 1 war die Vergabe eines Pensionskassenvertrages („PK-Vertrag“) für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

Zuschlag an: APK Pensionskasse AG,

Thomas-Klestil-Platz 1, 1030 Wien,

Fax +43/(0)50/275-1109, E-Mail: sabine.malisanos@apk.at

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Auftragsvergabe: 16. Oktober 2013.

Bezeichnung Los 2: Vergabe eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung („BKV-Vertrag“) für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

Zuschlag an: Sparkassen Versicherung AG, Wipplingerstraße 36–38, 1010 Wien, Fax +43/(0)50/100/975290,

E-Mail: christian.lueckl@s-vericherung.at

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Auftragsvergabe: 16. Oktober 2013.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Oktober 2013.

L-536325-3930

Innsbruck, 17. Oktober 2013

Nr. 952 • Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

**BEKANNTMACHUNG
ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE**

**Pensionskassenvertrag
und betriebliche Kollektivversicherung**

Ausschreibende Stelle: Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Austraße 1, 6200 Jenbach..

Auftragsbezeichnung: ZVB – PK-Vertrag/BKV-Vertrag.

Gegenstand des Auftrags: Gegenstand der Ausschreibung war die Vergabe eines Pensionskassenvertrages und eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

CPV-Codes: 66500000/66522000/665523000.

Auftragsvergabe/Bezeichnung:

Gegenstand des Loses 1 war die Vergabe eines Pensionskassenvertrages („PK-Vertrag“) für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

Zuschlag an: APK Pensionskasse AG,

Thomas-Klestil-Platz 1, 1030 Wien,

Fax +43/(0)50/275-1109, E-Mail: sabine.malisianos@apk.at

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Auftragsvergabe: 4. Oktober 2013.

Bezeichnung Los 2: Vergabe eines Rahmenvertrages für eine betriebliche Kollektivversicherung („BKV-Vertrag“) für die Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.

Zuschlag an: Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group, Wipplingerstraße 36–38, 1010 Wien, Fax +43/(0)50/100/975290,

E-Mail: christian.lueckl@s-vericherung.at

Eingegangene Angebote: vier.

Datum der Auftragsvergabe: 4. Oktober 2013.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Oktober 2013.

L-536187-3927

Innsbruck, 17. Oktober 2013

Mitteilungen

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

September 2013

Der Verbraucherpreisindex für September 2013 beträgt:

HVPI 2005¹⁾

August 2013 (endgültig) 118,31
September 2013 (vorläufig) 119,45

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

August 2013 (endgültig) 107,7
September 2013 (vorläufig) 108,5

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

August 2013 (endgültig) 117,9
September 2013 (vorläufig) 118,8

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

August 2013 (endgültig) 130,4
September 2013 (vorläufig) 131,4

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

August 2013 (endgültig) 137,2
September 2013 (vorläufig) 138,2

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

August 2013 (endgültig) 179,4
September 2013 (vorläufig) 180,8

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

August 2013 (endgültig) 278,9
September 2013 (vorläufig) 281,0

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

August 2013 (endgültig) 489,5
September 2013 (vorläufig) 493,1

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

August 2013 (endgültig) 623,7
September 2013 (vorläufig) 628,3

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

August 2013 (endgültig) 625,7
September 2013 (vorläufig) 630,4

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>

Innsbruck, 17. Oktober 2013

E.G.O. Austria • Elektrogeräte Ges. m. b. H.
Panzendorf 10, 9919 Heinfels/Osttirol

BEKANNTMACHUNG

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2012 unserer Gesellschaft wurde am 26. Juli 2013 beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingereicht.

Heinfels, 10. Oktober 2013

Die Geschäftsführung

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck